

Beitragsordnung

des Vereins

„Bürgerinitiative Wenzelstein“

Diese Beitragsordnung wurde in Übereinstimmung mit der Satzung (§ 5 Mitgliedsbeiträge) des Vereines **Bürgerinitiative Wenzelstein** durch die Mitgliederversammlung am 21.04.2017 beschlossen. Sie gilt für alle eingetragenen Mitglieder des Vereins. Eingetragenes Mitglied ist, wessen schriftlichem Aufnahmeantrag durch den Vorstand des Vereins zugestimmt, respektive nicht widersprochen wurde.

§ 1 Beiträge und Gebühren

- (1) Der Verein „Bürgerinitiative Wenzelstein“ erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühren.

§ 2 Höhe und Zahlung der Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge beträgt für
 - a) natürliche Personen:

- Normaler Jahresbeitrag	6,-- EUR
- Ermäßigter Jahresbeitrag	4,-- EUR
- Jugendliche bis 18 Jahre	0,-- EUR
 - b) Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts:

- Mindestjahresbeitrag	30,-- EUR
- ermäßigter Jahresbeitrag für Vereine	15,-- EUR

Der ermäßigte Jahresbeitrag gilt ab dem zweiten, im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglied sowie für Vereine der Stadt Wadern. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand entscheiden, ob anderen Mitgliedern Sonderkonditionen gewährt werden.

- (2) Die Beitragszahlungen sind für ein Jahr im Voraus zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich mit dem 1. des Beitrittsmonats fällig. Die Zinserlöse gehen zu Gunsten des Vereines.
- (3) Als Zahlungsart gilt die Barzahlung beim Kassenverwalter gegen Quittung und die Überweisung auf das Vereinskonto.
- (4) Beitragsrückzahlungen bei Austritt oder Ausschluss erfolgen nicht.

§ 3 Nichtzahlung der Beiträge und zusätzliche Kosten

- (1) Bei Zahlungsrückständen über drei Monate erfolgt eine schriftliche Mahnung. Zusätzliche Mahnungen ergehen jeweils nach weiteren drei Monaten Zahlungsverzug.
- (2) Im Falle schriftlicher Mahnungen werden Bearbeitungskosten erhoben, die vom Mitglied zu tragen sind.
- (3) Die Nichtzahlung von Beiträgen oder vom Mitglied zu tragender zusätzlicher Kosten kann zum Verlust des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung sowie zum Ausschluss aus dem Verein führen.

§ 4 Änderung und Gültigkeit der Beitragsordnung

- (1) Die Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Die vorliegende Beitragsordnung tritt am 21.04.2017 in Kraft.

Rathen, 21. April 2017